



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0045 vom 29.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Infrastruktur	16.03.2021	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

**Behördeninterne Verkehrsschau vom 15.10.2020
Feststellungen und Entscheidungsgrundlagen**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen zu den Feststellungen der behördeninternen Verkehrsschau vom 15.10.2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die festgestellten Ergebnisse bzw. die getroffenen Entscheidungen zu den Punkten 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 werden zur Kenntnis genommen und – soweit bereits entschieden – umgesetzt.
3. Zu Punkt 4 (Verkehrsproblematik bei K+K und Fahrradständer OST)) wird den Anregungen aus der Verkehrsschau gefolgt und eine Einbahnstraßenregelung, die Anlegung mindestens eines „Eltern-Kind“-Parkplatzes und die Ausweisung zusätzlicher Fahrradstellplätze unter Wegfall eines PKW-Stellplatzes unmittelbar vor dem Eingang der OST umgesetzt.
4. Zu Punkt 6 werden die beantragten Piktogramme nicht aufgebracht. Zudem wird der Beschluss zur Anlegung von Längsparkplätzen an der nördlichen Seite der Laurenzstraße zunächst nicht umgesetzt. Hier wird die weitere bauliche Entwicklung des Gesamtareals abgewartet.
5. Bei Punkt 7 (Webereistraße) und Punkt 13 (von-Gallitzin-Straße) wird vorgeschlagen, zunächst Anliegerversammlungen durchzuführen.
6. Zu Punkt 8 mit dem Thema „Anlegung von Fahrradschutzstreifen im Stadtgebiet“ werden zunächst die Überarbeitung des Verkehrskonzepts abgewartet.

Sachdarstellung:

An der behördeninternen Verkehrsschau am 15.10.2020 nahmen neben Vertretern/innen der Stadtverwaltung Ochtrup, Herr Springer vom Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt und Herr Kiewitt als der für Ochtrup zuständige Bezirksbeamte der Polizeiwache Ochtrup teil.

Bei dieser Verkehrsschau wurden verschiedene Anträge und Anregungen von Bürgern/innen, Institutionen und aus der Politik besprochen. Teilweise hat der Vertreter des Straßenverkehrsamtes des Kreises Steinfurt unmittelbar vor Ort verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen, die aufgrund der Sachlage eindeutig so beurteilt werden konnten.

Im Einzelnen wurden folgende Punkte in der Verkehrsschau in Augenschein genommen und diskutiert:

1.) **Antrag der CDU-Fraktion vom 06.08.2020**
Prüfung präventiver Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Kreuzung Gausebrink/Witthagen
(Anlage 1)

Sowohl der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde als auch der Vertreter der Polizei forderten zur Beurteilung der Notwendigkeit zunächst eine Erfassung der verkehrlichen Alltagssituation ein. Eine solche Erfassung der Verkehrssituation vor Ort werde jedoch zur Zeit aufgrund der Coronapandemie keine verlässlichen Ergebnisse bringen. Eine Gefahr im Verzug wurde nicht gesehen.

Die Kommission verständigte sich darauf, sobald alle umliegenden Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Sportwerk etc.) ohne Einschränkungen wieder nutzbar seien, in diesem Bereich verlässliche Erhebungen durch Zählungen durchzuführen. Dies wird aller Wahrscheinlichkeit nach aber frühestens im Laufe des Sommers 2021 oder später möglich sein. Weitere Beratungen sollten nach Vorlage der Ergebnisse der Verkehrszählung erfolgen.

2.) **Anfrage eines Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet Weinerpark**
Tempo-30-Zone im Zufahrtsbereich des Gewerbegebietes Weinerpark

Die Anfrage resultierte nach den Erkenntnissen der Verwaltung aus der Tatsache, dass zu Arbeitsbeginn und zum Arbeitsende eines im Weinerpark ansässigen stetig wachsenden Gewerbebetriebes im Zufahrtsbereich des Gewerbegebietes ein „stoßweise“ erhöhtes Verkehrsaufkommen feststellbar ist.

Der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde wies darauf hin, dass eine Ausweisung einer Tempo-30-Zone in einem Industriegebiet nach der Straßenverkehrsordnung (rechtlich) nicht möglich sei. Eine solche Zone kann nur in reinen Wohngebieten oder z.B. in Bereichen von Schulen oder Kindergärten ausgewiesen werden.

3.) **Antrag der SPD-Fraktion vom 08.07.2020**
Ausweisung einer Tempo-30-Zone auf dem Nienborger Damm zwischen den beiden Kreisverkehren
(Anlage 2)

Im April 2002 wurde auf dem Nienborger Damm in Höhe der Einmündung der Fasanenstraße eine Fußgängerampel installiert. Dies war dem zunehmenden Verkehr und einer sicheren Möglichkeit der Querung der Straße für Fußgänger geschuldet.

Nach einer Verkehrszählung im Frühjahr 2013 wurde ein Schülerlotsendienst morgens in Höhe der Stichstraße alter Nienborger Damm eingerichtet. Fortführend wurde dann im Bereich Lindenstraße/Metelener Straße ein weiterer Schülerlotsenpunkt eingerichtet, um auch hier eine gefahrlose Querung der radfahrenden Schüler/innen zu ermöglichen.

Seit dem Bau des Kreisverkehrs im Bereich Sandkuhle/Dietrich-Bonhoeffer-Straße ist eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen aus beiden Verkehrsrichtungen zu verzeichnen.

Des Weiteren, so der Vertreter des Straßenverkehrsamtes, könne auch hier die erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung nicht erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ebenfalls nicht erfüllt seien (kein Wohngebiet, keine Schule oder Kindergarten etc.).

- 4.) **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2020**
Dauerhafte Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung an der Einfahrt zum K&K Parkplatz sowie Ausweisung von zusätzlichen Fahrradständern an der „OST“
(Anlage 3)
CDU-Anregung auf Ausweisung von „Mutter-Kind-Parkplätzen“ in diesem Bereich

Die Teilnehmer/innen der Verkehrsschau waren sich einig, dass eine Einbahnstraßenregelung die Verkehrssituation in diesem Bereich erheblich entspannen würde. Es handele sich hier zwar um einen ausgewiesenen Verkehrsberuhigten Bereich, aber das hohe Aufkommen von Fußgängern und Radfahrern sowie die enge Kurvenführung zur Einfahrt des K&K-Parkplatzes führten immer wieder zu gefährlichen Situationen. Die Baumaßnahme im Bereich Töpferstraße/Fürstenbergstraße/Horststraße sei insoweit abgeschlossen, dass eine Ausfahrt über die Töpferstraße und Fürstenbergstraße ohne Einschränkung möglich wäre. Das Straßenverkehrsamt würde die für die Einbahnstraßenregelung erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung erteilen.

Nach der Straßenverkehrsordnung sei die Ausweisung von Mutter-Kind-Parkplätzen nicht vorgesehen, es stehe aber laut Aussage von Herrn Springer den Kommunen frei, solche Plätze auszuweisen. Ein offizielles Verkehrszeichen gäbe es hierfür allerdings nicht. Auch sei eine Ahndung von nicht berechtigten Nutzungen dieser Stellplätze nicht möglich.

Der Wegfall eines Parkplatzes zugunsten weiterer Fahrradständer im Bereich der OST wurde von den Teilnehmern/innen der Verkehrsschau positiv bewertet. Während des Aufenthaltes der Behördenvertreter/innen vor Ort konnte festgestellt werden, dass etliche Verkehrsteilnehmer/innen deren Fahrräder „kreuz und quer“ vor der OST abstellten. In der Regel waren es Nutzer/innen der im Gebäude befindlichen Geldautomaten. Die Ausweisung eines ausreichend großen Fahrradständers bei gleichzeitigem Wegfall eines PKW-Stellplatzes würde die Situation hier entschärfen.

- 5.) **Anfrage eines sachkundigen Bürgers in der Sitzung des APB am 02.09.2020**
Verkehrssituation im Einmündungsbereich des Westwalls in den Kreisverkehr an der Stadthalle zwischen einfahrenden Radfahrern und ausfahrenden Kraftfahrzeugen

Der Westwall ist in diesem Bereich als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Alle Verkehrsteilnehmer/innen haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Es gibt eine besondere Abbiegespur für Radfahrer aus dem Kreisverkehr in den Westwall. PKWs können vom Kreisverkehr nicht in den Westwall einfahren. Die besondere Furt für die einfahrenden Radfahrer/innen endet kurz hinter dem Kreisverkehr.

Die Kommission sieht für diesen Bereich keinen Handlungsbedarf.

- 6.) **Antrag der FWO-Fraktion vom 30.08.2020**
Aufbringen von Piktogrammen (Fahrradverbot) auf dem Platz vor dem Dränkehuis und Schaffung von Parkplätzen nördlich der Laurenzstraße (Höhe ehem. Becker)
(Anlage 4)

Herr Springer machte während der Besichtigung der Örtlichkeit deutlich, dass eine Anbringung von Piktogrammen keine rechtliche Wirkung entfalten würde. Auch sei es für radfahrende Verkehrsteilnehmer/innen schwer nachzuvollziehen, dass in der nicht weit entfernten ausgewiesenen Fußgän-

gerzone und auf dem Lambertikirchplatz der Radfahrverkehr zulässig sei und auf diesem übersichtlichen Platz ein Befahren mit Rädern nicht erlaubt sein sollte. Im Übrigen sei das Radfahren auf dem Gehweg für Kinder bis 12 Jahre immer erlaubt und bei der Fläche vor dem Dränkehuis handele es sich zum großen Teil um private Flächen.

Eine Überwachung des Radfahrverkehrs sei für die hierfür zuständige Polizei nicht einfach. Wie solle beurteilt werden, ob Radfahrer zu den vorhandenen Fahrradständern fahren wollten. Die Kommission war sich einig, hier die Anbringung von Piktogrammen nicht vorzunehmen.

Bezüglich der Anlegung von Parkplätzen im Bereich der nördlichen Laurenzstraße machte der Vertreter des Straßenverkehrsamtes darauf aufmerksam, dass aufgrund des vorhandenen Fahrradschutzstreifens bei der Anlegung von Parkplätzen besondere Abstände einzuhalten seien. Zwischen Fahrradschutzstreifen und Parkplatz sei ein Sicherheitsabstand von 0,5 m bis 0,75 m einzuhalten. Ein PKW-Parkplatz sollte mindestens 2 m breit sein. Aktuell werde empfohlen, Längsparkplätze mit einer Breite von 2,50 m auszubauen, da die Fahrzeuge immer breiter würden. Für den Gehweg würde in diesem Bereich eine Restbreite von nur knapp über 2 m verbleiben.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit zeigten sich die Vertreter sowohl des Straßenverkehrsamtes als auch der Polizei irritiert über das Ansinnen, dort weitere Parkplätze anlegen zu wollen. Im unmittelbaren Umfeld des Standortes gebe es zahlreiche Parkplätze, die zum Zeitpunkt der Verkehrsschau jedenfalls bei weitem nicht vollständig belegt waren.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen vor, den Beschluss zur Anlegung von 2 Längsparkplätzen nördlich der Laurenzstraße zunächst zurückzustellen. Im Übrigen gehen die Planungen für das Areal des Investors nördlich der Laurenzstraße in der Zwischenzeit erfolversprechend voran. Im Zuge der Realisierung soll das gesamte Gelände umgestaltet werden und eine „neue“ große Parkplatzsituation geschaffen werden.

7.) **Antrag der FWO-Fraktion vom 15.06.2020**
Sackgassenregelung an der Webereistraße/Durchfahrtsverbot für LKW
(Anlage 5)

Der Vertreter der Polizei konnte sich eine Abbindung der Webereistraße vorstellen. Er wies aber darauf hin, dass die Vor-Ort-Situation eindeutig geregelt sein müsse, d. h. es sollte keine Abschnittsbildung erfolgen, sondern die Zu- und Abfahrt der zwei Straßenzüge sollte aus Sicherheitsgründen (z. B. Eindeutigkeit bei der Zufahrt für Rettungsdienst oder Feuerwehr) ausschließlich in eine Richtung erfolgen. Vor diesem Hintergrund gebe es nur eine geeignete Stelle für eine Abpollerung.

Ähnlich wie vor zwei Jahren an der Gasstraße schlägt die Verwaltung vor, mit allen Anliegern der Webereistraße und der Straße Am Kolk eine Anliegerversammlung durchzuführen. In der Anliegerversammlung kann ein Meinungsbild der Betroffenen eruiert werden, das dem Rat als Entscheidungsgrundlage dienen kann. Auf dem beigefügten Plan ist markiert, wo die mögliche Abbindung erfolgen könnte (Anlage 6).

8.) **Antrag der FWO-Fraktion vom 01.07.2020**
Verbesserung des Fahrradverkehrs durch Einrichtung von Radfahrstreifen innerhalb des gesamten Stadtgebietes (insbesondere auf der Laurenzstraße)
(Anlage 7)

Für die Ausweisung von Fahrradschutzstreifen müssen die vorhandenen Fahrbahnen eine ausreichende Breite aufweisen. Dieses ist auf der Laurenzstraße nur bedingt der Fall. Daher wurde hier auch nur einseitig ein Schutzstreifen ausgewiesen. In der Regel sind die innerörtlichen Straßen aufgrund ihrer Breite nicht dafür geeignet, Fahrradschutzstreifen anzulegen. Auch muss berücksichtigt werden, dass auf ausgewiesenen Schutzstreifen nicht geparkt werden darf.

Ein Fahrradschutzstreifen ist zwischen 1,25 und 1,5 m breit. Die Restbreite der Fahrbahn muss 4,5 m betragen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass vor zwei Jahren in Ochtrup in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt die nach der Änderung der Straßenverkehrsordnung unzulässig gewordene Radwegebenutzungspflicht aufgehoben worden ist. Alle Verkehrszeichen an Radwegen wurden entfernt.

Für alle diese Radwege gibt es jetzt (noch) ein Benutzungsrecht, aber keine Benutzungspflicht. Ein Beispiel hierfür ist der beidseitige Radweg an der Gronauer Straße. Hier wurden lediglich unverbindliche Piktogramme (allerdings nur im Bereich der innerörtlichen Landstraßen durch Straßen.NRW) aufgebracht, um auf den Radweg hinzuweisen.

Radfahrer dürfen/können also beides nach eigenem Ermessen nutzen: die Fahrbahn oder den Radweg.

Im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrskonzepts für die Stadt Ochtrup hat das beauftragte Planungsbüro den Auftrag erhalten, auch den Radverkehr zu untersuchen und mögliche Radfahrstreifen oder andere den Fahrradverkehr verbessernde Maßnahmen zu eruieren.

9.) **Antrag von Privatpersonen (Ehepaar) auf Sperrung der Rosenstraße für den Schwerlastverkehr wegen unerträglichen Straßenlärms**
(Anlage 8)

Der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde stuft die Rosenstraße als eine gut ausgebaute Stadtstraße ein, die dazu geeignet und vorgesehen ist, jede Art von Verkehr/Fahrzeugen, also auch Schwerlastverkehr, aufzunehmen.

Eine Sperrung der Rosenstraße für den Schwerlastverkehr lehne er ab. Die Begründung Straßenlärm könne für eine Sperrung nicht herangezogen werden.

10.) **Anregung aus dem Ausschuss für Bildung und Sport**
Tempo-30-Zone auf der Schützenstraße in Höhe der Skaterbahn

Die Ausweisung einer Tempo-30-Zone in einem Industriegebiet ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht möglich. Wegen der querenden Kinder und Jugendlichen im Bereich der Skaterbahn hat der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erteilt, dort das Verkehrszeichen Nr. 136 (Achtung Kinder) aufzustellen. Zwischenzeitlich wurden die Schilder bereits aufgestellt.

11.) **Antrag des Caritasverbandes am Standort Ochtrup**
Ausweisung eines Parkverbots in Höhe Protec II, Am Langenhorster Bahnhof 6-8

Die Caritaswerkstätten unterhalten in Ochtrup neben der Einrichtung an der Waldstraße eine „Niederlassung“ an der Straße Am Langenhorster Bahnhof. Werktäglich gehen dort ebenfalls Menschen mit Behinderungen ihrer Arbeit nach.

Regelmäßig behindern parkende LKW in Höhe der Straße Am Langenhorster Bahnhof 6-8 den Bustransfer zu der Einrichtung, so dass sich häufig gefährliche Situationen durch Sichtbehinderungen ergeben.

Der Vertreter der Straßenverkehrsbehörde erteilte unmittelbar die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung des Verkehrszeichens Nr. 283 (Halteverbot). Zwischenzeitlich wurden die Schilder bereits aufgestellt.

12.) **Antrag der FWO-Fraktion vom 21.08.2020**
Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Eichendorffallee (Friedhof bis Einmündung in die K 57)
(Anlage 9)

Die Ausweisung einer Tempo-30-Zone kann nach der Straßenverkehrsordnung nur in Wohngebieten erfolgen. Am betreffenden Teilstück der Eichendorffallee befinden sich nur wenige Häuser. Es handelt sich nicht um ein Wohngebiet, so dass die beantragte Ausweisung einer Tempo-30-Zone nicht möglich ist.

Insbesondere der Vertreter der Polizei sah aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (aufgrund der Baumallee enge Straßenführung) überdies nicht die Notwendigkeit dort eine Temporeduzierung auf 30 km/h zu forcieren.

13.) **Anfrage eines Anliegers der von-Gallitzin-Straße im Ortsteil Welbergen**
Aufbringen von Piktogrammen auf dem Radweg entlang der K 63
(Anlage 10)

Die Teilnehmer/innen der Verkehrsschau stellten fest, dass es aufgrund der baulichen Situation auf dem Eckgrundstück an der Ausfahrt der von-Gallitzin-Straße in den Kreisverkehr für den querenden Radverkehr zu gefährlichen Situationen kommen kann. Ein Handlungsbedarf zur Entschärfung der Situation wird gesehen. Das Aufbringen von Piktogrammen auf dem Radweg wird nicht als mögliche Lösung des Problems erachtet.

Von Seiten der Kommissionsmitglieder werden im Zuge der Beratung zwei Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen:

- a) Aufstellung eines Verkehrsspiegels , damit die ausfahrenden Verkehrsteilnehmer/innen den Radweg aus Richtung Dorfmitte in den Blick nehmen können.
- b) Die von-Gallitzin-Straße wird als Einbahnstraße ausgewiesen. Vom Kreisverkehr ist ausschließlich eine Einfahrt möglich. Die Ausfahrt erfolgt (am Ende des Verkehrsberuhigten Bereichs) auf die K 63. Eine Ausfahrt könnte dort mit relativ geringem baulichen Aufwand (Rückbau der Absperrbügel und kleinere straßenbauliche Maßnahmen) realisiert werden (Anlage 11).

Zu a) konnte in der Zwischenzeit eine auf dringenden Hinweis des Vertreters der Polizei erbetene Stellungnahme der Versicherung der Stadt eingeholt werden. Dort heißt es:

„Zunächst weisen wir darauf hin, dass ein Verkehrsspiegel nach der Straßenverkehrsordnung weder ein Verkehrszeichen noch eine Verkehrseinrichtung darstellt. Ein solcher Spiegel ist lediglich ein Hilfsmittel, das den Verkehrsteilnehmer aber nicht von der erforderlichen Eigensorgfalt entbindet. Dies gilt insbesondere bei Einmündungen und unübersichtlichen Verkehrslagen. Notfalls muss sich der Fahrzeugführer einweisen lassen. Aus diesem Grunde besteht regelmäßig auch dann keine Haftung, wenn ein solcher Spiegel einmal witterungsbedingt beschlagen ist oder aus sonstigen Gründen seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

Soweit Sie anfragen, wer für Schäden durch Vandalismus haftet, weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Haftpflichtversicherung nur solche Schäden reguliert werden können, die durch Dritte gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Eigene Sachschäden der Stadt sind in keinem Fall versichert. Darüber hinaus besteht bei Vandalismus in der Regel auch keine schuldhafte Pflichtverletzung der Stadt. Ersatzpflichtig ist regelmäßig nur der Täter, den man aber in den meisten Fällen nicht identifizieren kann.“

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird auf das Aufstellen eines Verkehrsspiegels verzichtet.

Um ggf. eine Lösung nach dem Muster unter b) zu verwirklichen, erscheint es sinnvoll, zunächst eine Anliegerversammlung durchzuführen, um mit allen Anliegern den Sachverhalt im Detail zu erörtern. Das dort gewonnene Meinungsbild kann Grundlage für die anschließende politische Entscheidung sein.

Umweltrelevanz:

entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Mittel für Beschilderungsmaßnahmen und geringfügige Straßenbaumaßnahmen stehen zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Wiggenhorn